NEUER ANTRAG 6 NIKSPB

Die PARTEI

ANTRAG	FASSUNG
06 neu	nach Annahme des Änderungsantrags ÄA 06-1 des Bundesvorstands

ANTRAG AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES BUNDESPARTEITAGES

Beschluss über das Bekenntnis der PARTEI zum Rauchen sowie über die Ausgabe von Nikotinprodukten bei Parteiveranstaltungen

(Nikotinprodukte-Beschluss – NikPB)

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 1 BEKENNTNIS UND GRUNDSATZ

(1) Die PARTEI bekennt sich zum Rauchen. Sie erkennt die Raucherecke als traditionellen und vorrangigen Ort der innerparteilichen Willensbildung an (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) und übernimmt die Pflege dieser Tradition als dauernde Parteiaufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden bei PARTEI-Veranstaltungen Nikotinprodukte unentgeltlich zur Bewirtung von Genossix, Sympathisierenden und sonstigem Wahlvieh ausgegeben.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Nikotinprodukte im Sinne dieses Beschlusses sind Tabakwaren aller Art (insbesondere Zigaretten, Feinschnitt- und Pfeifentabak, Zigarren und Zigarillos), elektronische Verdampfungssysteme nebst Liquids („Vapes“) sowie sonstige der oralen oder inhalativen Nikotinaufnahme dienende Erzeugnisse.

(2) PARTEI-Veranstaltungen im Sinne dieses Beschlusses sind sämtliche Zusammenkünfte, bei denen Die PARTEI als PARTEI auftritt. Hierzu zählen insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisparteitage, Stammtische, Infostände, Christopher Street Days sowie sonstige Formate der innerparteilichen und außerparteilichen Willensbildung. Die Raucherpause während einer Veranstaltung nach Satz 1 ist Teil der Veranstaltung.

§ 3 AUSGABE

(1) Die veranstaltende Gliederung kann einzelne Mitglieder mit der Ausgabe der Nikotinprodukte betrauen (Bewirtungsbeauftragtix). Die Ausgabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Partei nach billigem Ermessen; niemand wird zum Konsum verpflichtet, niemandem wird eine verwehrt.

(2) Der Bewirtungsbeauftragtix stellt sicher, dass Nikotinprodukte ausschließlich an volljährige Personen ausgegeben werden (§ 10 JuSchG). Im Zweifel ist der Ausweis zu verlangen; das dabei ausgelöste Kompliment ist unentgeltliche Nebenleistung der Partei.

§ 4 UMSETZUNG

(1) Die Gliederungen können Nikotinprodukte zur Bewirtung aus eigenen Mitteln beschaffen. Zuwendungen hierfür werden als Geldspende entgegengenommen.

(2) Der Bundesschatzmeisterix prüft bis zum nächsten Bundesparteitag, ob und in welcher Form Aufwendungen für Nikotinprodukte parteienrechtlich zuwendungsfähig gemacht werden können, und berichtet.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft. Rauchzeichen genügen nicht der Schriftform.